

# **Markt Kleinwallstadt**

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Kleinwallstadt**

### **Kostensatzung**

Der Markt Kleinwallstadt erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

#### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:**

##### **§ 1**

Der Markt Kleinwallstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

##### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz.), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark.

##### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.1987 außer Kraft.

Kleinwallstadt, den 27.04.1999  
Markt Kleinwallstadt

Bein  
1. Bürgermeister